

Wahlbekanntmachung

- Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.**
Die Wahlzeit dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
- Die Gemeinde ist in folgende drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
00101	Gebiet südlich der Mühlbach-, Rottenburger und Bahnhofstraße sowie nordwestlich der Eberhardstraße	Bürgersaal des Rathauses, Am Burghof 8
00102	Gebiet nordöstlich der Mühlbach-, Rottenburger und Bahnhofstraße sowie nordwestlich der Schillerstraße	Foyer Krebsbachhalle, Gerstlach 1
00103	Gebiet südöstlich der Eberhard- und der Schillerstraße	Schulturnhalle, Fliederstraße 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr im FORUM (Saal im 2.OG), Bachgasse 2, 72411 Bodelshausen zusammen.

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler/Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.
Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.
- Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bodelshausen, 26.02.2021



Ganzenmüller
Bürgermeister

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am 15. März 2021
im Wahlkreis 62 Tübingen
Jeder Wähler / Jede Wählerin hat 1 Stimme
Bitte kreuzen Sie bei jeder Partei an, welche Partei Sie wählen möchte.

1	Lude, Daniel Landtagsabgeordneter, Tübingen Landtagsabgeordneter, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	GRÜNE Grüne Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Arnold, Diana Präsidentin, Tübingen, Leitung am Institut Landtagsabgeordnete, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Reischo, Ingo Landtagsabgeordneter, Tübingen Landtagsabgeordneter, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	AfD Alternative für Deutschland	<input type="radio"/>
4	Dr. Klische-Bahnke, Dorothea Präsidentin der Gesundheitsbehörde, Tübingen Landtagsabgeordnete, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	SPD Sozialistische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
5	Schuster, Ines Landtagsabgeordnete, Tübingen Landtagsabgeordnete, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
6	Haydt, Claudia Landtagsabgeordnete, Tübingen Landtagsabgeordnete, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	DIE LINKE Die Linke Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
7	Schulthaus, Konstantin Präsident, Tübingen Landtagsabgeordneter, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	ÖDP Ökologische Demokratische Partei	<input type="radio"/>
9	Böhle, Paul-Jonas Landtagsabgeordneter, Tübingen Landtagsabgeordneter, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	Die PARTEI Die Partei	<input type="radio"/>
10	Webber, Andreas Präsident, Tübingen	FREIE WÄHLER Freie Wähler	<input type="radio"/>
14	Eckerle, Felix Landtagsabgeordneter, Tübingen Landtagsabgeordneter, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	dieBasis dieBasis	<input type="radio"/>
15	Klipp, Stefan Landtagsabgeordneter, Tübingen Landtagsabgeordneter, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	DIE GRÜNEN Die Grünen	<input type="radio"/>
17	Leimweber, Tanja Landtagsabgeordnete, Tübingen Landtagsabgeordnete, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	KlimallisteBW Klimalliste Baden-Württemberg	<input type="radio"/>
18	Mönch, Alexander Landtagsabgeordneter, Tübingen Landtagsabgeordneter, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	Die Humanisten Die Humanisten	<input type="radio"/>
20	Dr. Hueck, Christoph Landtagsabgeordneter, Tübingen Landtagsabgeordneter, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	W2020 W2020	<input type="radio"/>
21	Steinwender, Jonas Landtagsabgeordneter, Tübingen Landtagsabgeordneter, Gammelsheim, Lohr Landtag, Tübingen	Volt Volt	<input type="radio"/>